

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe gem. § 24 GO, Verkehrssituation Graseggerstraße / Longerich (Az.: 02-1600-116/14)

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 5 (Nippes)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	26.02.2015

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Nippes dankt dem Petenten für seine Eingabe und bittet die Verwaltung, eine Verkehrsgesamtplanung für den Bereich um das Heilig-Geist-Krankenhaus/Graseggerstraße zu erstellen sowie eine Parkraumuntersuchung durchzuführen.

Alternative:

Die Bezirksvertretung Nippes dankt dem Petenten für seine Eingabe, spricht sich jedoch gegen die Erstellung einer Verkehrsgesamtplanung sowie die Durchführung einer Parkraumuntersuchung aus.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Ja, investiv Investitionsauszahlungen _____ €
 Zuwendungen/Zuschüsse Nein Ja _____ %

Ja, ergebniswirksam Aufwendungen für die Maßnahme _____ €
 Zuwendungen/Zuschüsse Nein Ja _____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen _____ €
 b) Sachaufwendungen etc. _____ €
 c) bilanzielle Abschreibungen _____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge _____ €
 b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten _____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen _____ €
 b) Sachaufwendungen etc. _____ €

Beginn, Dauer _____

Begründung:

1. Der Petent beschwert sich über Verkehrs- und Parksituation in der Graseggerstraße in Longerich (vgl. Anlage). Aufgrund des Anliegerverkehrs zum Heilig-Geist-Krankenhaus komme es hier zu einer hohen Belastung für die Anwohnerinnen und Anwohner.
2. Die Verwaltung schlägt aufgrund der von dem Petenten beschriebenen Situation vor, eine Verkehrsgesamtplanung für den Bereich der Graseggerstraße in Longerich zu erstellen sowie eine Parkraumuntersuchung durchzuführen, um eine effektive und umsetzbare Lösung zu finden. Die Anregungen des Petenten werden in die Planung aufgenommen und auf Umsetzbarkeit geprüft.

Nach Vorliegen der Ergebnisse werden diese der Bezirksvertretung Nippes zur Beratung vorgelegt.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt weist die Verwaltung aber darauf hin, dass eine zusätzliche Ausschilderung der vorhandenen Rechts-vor-Links-Regelung unter Berücksichtigung des § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrsordnung (StVO) rechtlich nicht zulässig ist.

Nach § 45 Abs. 9 StVO dürfen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort angeordnet werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Da sich die Graseggerstraße in einer Tempo-30 Zone befindet, deren Hauptmerkmal i.d.R. eine Rechts-vor-Links-Regelung darstellt, ist eine zusätzliche Beschilderung nicht zulässig.

Anlagen